Kindertagesbetreuung Kita Hünibach-Hilterfingen-Oberhofen



STATUTEN vom 25. März 2015

In den vorliegenden Statuten sind alle Funktionen in männlicher Form bezeichnet, gilt auch für die weibliche und umgekehrt.

I. NAME und SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Verein Kindertagesbetreuung Kita Hünibach-Hilterfingen-Oberhofen (Verein Kita) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB und nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

Der Verein hat Sitz in Hilterfingen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesbetreuung in Hilterfingen, welche eine Kinderkrippe, einen Mittagstisch und eine Nachmittagsbetreuung unter professioneller Betreuung anbietet.

Kita steht allen Kindern aus den Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen offen. Bei genügender Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Wenn die Nachfrage das Angebot an Plätzen übersteigt, wird eine Warteliste geführt. Kinder für deren Aufnahme eine soziale Dringlichkeit besteht, geniessen den Vorrang.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Vereinen, Organisationen, Behörden und Firmen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Art. 4

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

Eltern, deren Kinder in der Kita betreut werden, sind Mitglieder des Vereins. Dabei gelten beide Elternteile zusammen als ein Mitglied.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages noch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen. Die Haftung der Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

IV. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 8

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, mindestens einmal jährlich, mindestens 14 Tage im voraus. Anträge sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Mitgliederausschlüsse, Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a. Genehmigung Protokoll der vorgängigen Versammlung
- b. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- c. Entgegennahme Jahresbericht des Vorstandes
- d. Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht
- e. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- f. Budgetgenehmigung für das kommende Jahr
- g. Entlastung (Decharge) des Vorstands
- h. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i. Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge / Geschäfte
- j. Statutenänderung
- k. Beschlussfassung zu Anträgen
- Ausschluss von Mitgliedern
- m. Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 9

Der **Vorstand** inklusive Präsident/in setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen und besteht aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretärin
- e. 1-5 Beisitzern

Ihm fallen alle nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Befugnisse zu.

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre, die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Solange der Frauenverein Oberhofen-Hilterfingen-Hünibach das Patronat für die Kita übernimmt, ist der Frauenverein mit einem Mitglied im Vorstand vertreten. Die Kita-Leitung nimmt mir beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der / die Präsident / in den Stichentscheid.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 7 Tage im Voraus und so oft es die Geschäfte erfordern.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Die Kompetenzen kann der Vorstand durch Reglement teilweise an die Kita-Leitung übertragen. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Anstellung der Betriebsleitung
- b. Aufnahme von Mitgliedern
- c. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- d. Abschluss von Mitverträgen
- e. Abschluss von Partnerschaftsverträgen

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Fachpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt die **Revisionsstelle**, welche verpflichtet ist, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre, die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

V. FINANZEN

Art. 11

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Elternbeiträgen
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Beiträge Dritter
- d. Spenden
- e. Erlös aus Dienstleistungen
- f. Schenkungen
- g. Veranstaltungen
- h. Sammlungen
- i. Vermögensertrag

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

Art. 12

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

VI. VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 13

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

VII. SCHWEIGEPFLICHT

Art. 14

Die Funktionsträger des Vereins, die Revisionsstelle sowie die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

IIX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung der Vereins Kita am 25. März 2015 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 30. Oktober 2000 in Kraft getretene und am 31. August 2002 sowie 25. Oktober 2005 angepasste.

Hünibach, 25. März 2015

Der Vorstand:

Taina Amstutz, Sigriswil Christian Ibach, Hilterfingen Martin Karlen, Hünibach Guido Riegger, Hünibach Caroline Stettler-Handschin, Oberhofen Christina Zahnd Gosteli, Hünibach

Caroline Stettler-Handschin

Co-Präsidentin

Guido Riegger Co-Präsident